



STADT
ÜBACH-PALENBERG
DER BÜRGERMEISTER



Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Kreis Heinsberg
Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abgrabungsbehörde
z.H. Herrn Frenken
52523 Heinsberg

Dienststelle FB Stadtentwicklung
Ansprechpartner/in Achim Engels
Zimmer C2.03
Telefon 02451/979-6012
Fax 02451/979-1150
Email a.engels@uebach-palenberg.de

Mein Zeichen FB 5-AE
Ihr Zeichen/Nachricht 70 80 62 / Fr
Datum 30.09.2019

**Abgrabungsvorhaben der Firma Willy Dohmen GmbH & Co KG gemäß § 3
Abtragungsgesetz in den Stadtgebieten Übach-Palenberg und Geilenkirchen
(„2.Erweiterung“)
Hier: Antrag vom 30.04.2019**

Sehr geehrter Herr Frenken,

mit Schreiben vom 06.09.2019 haben Sie mir die Unterlagen zum geplanten Abgrabungsvorhaben gem. § 3 Abtragungsgesetz in Übach-Palenberg übersandt. Die Antragsunterlagen wurden mit der Bitte, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schreibens über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu entscheiden, verbunden.

Das Vorhaben wurde dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung in nicht öffentlicher Sitzung am 03.07.2019 vorgestellt.

Planungsrechtlich lautet die Ausweisung im Flächennutzungsplan der Stadt Übach-Palenberg für den Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“.

Dem Vorhaben entgegenstehende Ausweisungen gibt es aus Sicht der Stadt Übach-Palenberg nicht. Daher wird das Einvernehmen für Abgrabungsvorhaben aufgrund des Vorbescheids von 2017 aus planungsrechtlicher Sicht erteilt.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Ausweisungen des Regionalplans ist zu überprüfen.

Die Stadt Übach-Palenberg bittet den Kreis Heinsberg als Genehmigungsbehörde ausdrücklich darauf zu achten, dass die zu erwartenden Emissionen (Lärm, Staub, etc.) zum Schutz der Bevölkerung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben und nach Genehmigung die Einhaltung der erlaubten Emissionswerte regelmäßig kontrolliert wird. Die Vorgaben der Schalltechnischen Prognose vom April 2019, insbesondere der beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen und der angesetzten Schalleistungen und Betriebszeiten, sind maßgeblich. Der erforderliche Lärmschutzwall in einer Höhe von 3,0 m entlang der westlichen Grenze der Abgrabung ist vor Beginn der Abbautätigkeiten zu erstellen.

Bei der Ortslage Stegh, die am nächsten zur geplanten Abgrabung liegt, handelt es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Der Bereich Urweg und Fasanenweg im Ortsteil

- 1 -/2

Konten der Stadtkasse:
KreisSparkasse Heinsberg
VR Bank eG Würselen
Raiffeisenbank Heinsberg

IBAN: DE03312512200001100015 BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE62391629801200889017 BIC: GENODED1WUR
IBAN: DE40370694121700037017 BIC: GENODED1HRB

Webseite:
www.uebach-palenberg.de
E-Mail-Adresse:
info@uebach-palenberg.de

Frelenberg ist in einem Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten. Auch zu möglichen Erweiterungsbereichen des Ortsteils Frelenberg (Im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen) sind die erforderlichen Abstände einzuhalten.

Nach Aussage des Erläuterungsberichts sind Staubemissionen temporär und kleinräumig begrenzt. Relevante Staubimmissionen sind daher nach Aussage des Antragstellers nicht zu erwarten. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

Im Anschluss an die Abbautätigkeit erfolgt jeweils abschnittsweise und sukzessive bzw. entsprechend der Verfügbarkeit von Verfüllmaterial die Verfüllung mit geeignetem Bodenmaterial. Es ist eine Verfüllung bis zum Ursprungsgelände geplant. Anschließend werden die Flächen als landwirtschaftliche Flächen sowie Biotopflächen hergerichtet. Damit wird gemäß der landschaftspflegerischen Begleitplanung der Eingriff mit Realisierung des vorgesehenen Herrichtungskonzeptes als ausgeglichen zu betrachten sein.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Schluss, dass die geplante Abgrabungserweiterung nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften führen wird. Die Vermeidungsmaßnahmen und Handlungsempfehlungen sind zu beachten.

Die Dauer der Abgrabung ist auf ein Minimum zu beschränken.

Die verkehrliche Erschließung hat über die bestehenden Abgrabungsbereiche über die L 164 zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Mainz
Erster Beigeordneter